

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	9 (1893)
Heft:	37
Rubrik:	Kreisschreiben Nr. 137 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterhaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechend Rabatt.

Zürich, den 9. Dezember 1893.

Wochenspruch: Grüne Jugend, was prahlst Du so?
Ein jeder Halm wird endlich Stroh.

Kreisschreiben Nr. 137
an die Sektionen
des Schweiz. Gewerbevereins.
(Fortsetzung.)

- a) Ratserteilung bei der Berufswahl.
- b) Nachweisung geeigneter Lehrstellen; Führung eines Registers erprobter Lehrmeister (entsprechend den Ergebnissen der Lehrlingsprüfungen).
- c) Verbreitung von Normal-Lehrverträgen und Ratserteilung bei Abschließung von Lehrverträgen. Aufsicht über die Handhabung derselben und eventuell Schlichtung von Streitigkeiten.
- d) Anlage, bezw. Verwaltung von Spezialfonds zur Unterstützung armer Lehrlinge und Lehrtochter.
- e) Patronat über die dem Institut anbefohlenen Lehrlinge und Lehrtochter.
- f) Errichtung von Heimstätten für junge Handwerker

(Herbergen, Kost- und Logierhäuser, Lese- und Zeitungsfälen u. dgl.)

- g) Leitung der Lehrlingsprüfungen, event. Mitwirkung bei der Organisation und sonstige Förderung derselben.
- h) Arbeitsnachweis für geprüfte junge Handwerker.
- i) Erteilung von Stipendien zum Besuch von Fachschulen oder zur sonstigen beruflichen Ausbildung.
- k) Förderung der gewerblichen Berufsbildung im Allgemeinen.
5. Eine derartige Erweiterung der Organisation der schweizerischen Lehrlingsprüfungen in eine solche zur allgemeinen Förderung und Verbesserung des gewerblichen Lehrlingswesens erscheint zeitgemäß und darf auf eine erhöhte thatkräftige Mitwirkung des Bundes, der Kantone und Gemeinden, sowie der gemeinnützigen und bildungsfreudlichen Gesellschaften und Privaten zählen.
6. Die h. Bundesbehörden sind zu ersuchen, den bisher speziell zur Förderung der Lehrlingsprüfungen gewährten Kredit auch im Interesse der allgemeinen Fürsorge für die gewerbliche Jugend zu verwenden und den Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen unter Voraussetzung entsprechender Mitbeteiligung von Kantonen, Gemeinden und Privaten.

Indem wir Ihnen diese Beschlüsse zur Beachtung bestens empfehlen, ersuchen wir namentlich die Sektionsvorstände und Prüfungskommissionen, sich darüber schlüssig machen zu wollen, ob nicht in Ihrem Prüfungskreis eine derartige erweiterte

Organisation der Lehrlingsprüfungen wünschbar wäre und was zur baldigen Ausführung genannter Beschlüsse gethan werden könnte. Aus der Kette der vielen wohlgemeinten Bestrebungen zur Hebung des gewerblichen Lehrlingswesens tritt an wirklich praktischen Leistungen die erweiterte Organisation der Lehrlingsprüfungen als schönster Ring hervor. Nachdem die Anfangsschwierigkeiten dieser Organisation glücklich überstanden, dürfen wir uns getrost weitern und grössern Aufgaben auf diesem dankbaren Gebiete zuwenden. Denn die andern gleichwertigen Ringe jener Kette verdienen nicht minder gehegt und gepflegt zu werden. Wenn sich der gute Willen und das richtige Verständnis der zunächst beteiligten Kreise bekunden, werden sich, so gut wie für die Lehrlingsprüfungen, auch die erforderlichen Mittel finden und nirgends erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Der Kanton Thurgau ist mit gutem Beispiel vorangegangen. Im letzten Frühjahr haben nämlich der Verband thurgauischer Gewerbevereine, der thurgauische Handels- und Gewerbeverein und die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft sich die gemeinsame Aufgabe gestellt, zur Förderung des Lehrlingswesens im Kanton beizutragen durch annähernd dieselben Mittel, wie sie in obgenanntem Beschuflle (Blatt 4, l. a—k) aufgeführt sind. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission von 9 Mitgliedern gewählt in der Weise, daß je 4 Mitglieder durch den kantonalen Gewerbeverband und durch die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft, 1 Mitglied durch den kantonalen Handels- und Gewerbeverein ernannt werden. Die für Stipendien und Verwaltungskosten nötigen Geldmittel werden aufgebracht durch Beiträge der beteiligten Vereine, allfällige Staatsbeiträge, freiwillige Beiträge und Legate und durch Rückzahlung der erteilten Stipendien. Die Institution hat ihre Tätigkeit bereits begonnen und u. a. bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen die Mitwirkung der Kommission bei der Unterbringung oder Unterstützung von Lehrlingen stattfindet, beim Abschluß des Lehrvertrages nur das Formular des Schweizer. Gewerbevereins zur Anwendung komme und daß der Lehrling verpflichtet werde, an den Lehrlingsprüfungen Teil zu nehmen.

Aehnliche Institutionen bestehen schon in verschiedenen Orten der Schweiz — Lehrlingspatronate u. dgl. z. B. in Chur, Herisau, Bern, Aarau; doch wäre es wünschenswert, daß die Organe der daselbst bestehenden Gewerbevereine mit denselben in bessere Fühlung treten und darauf Bedacht nehmen wollten, daß jene Institutionen im Sinne unserer vorerwähnten Beschlüsse reorganisiert und erweitert, sowie in bessere Uebereinstimmung mit den Anforderungen der gewerblichen Praxis gebracht werden könnten.

Wir werden uns nunmehr auch mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung setzen, um dahin zu wirken, daß deren Organe in den einzelnen Kantonen oder Ortschaften ebenfalls gemeinsam mit den gewerblichen Vereinen besondere Kommissionen zur Fürsorge für die gewerbliche Jugend zu konstituieren sich bemühen. Mögen daher unsere Sektionen überall wo möglich selbst die Initiative ergreifen, oder dann, falls von Seite gemeinnütziger Gesellschaften an sie die Einladung ergeht, nach besten Kräften dabei mitwirken. Soweit wir können, werden wir gerne durch Auskunft und Raterteilung mithelfen. Solche Einrichtungen müssen jeweils den örtlichen Verhältnissen angepaßt und können also nicht wohl von einer Centralstelle aus organisiert werden. Es bedarf der begeisterten Initiative und thatkräftigen Anhandnahme lokaler Organe, die ihren gemeinnützigen Sinn, ihre praktischen Erfahrungen vereinigen zu einem gemeinsamen menschenfreundlichen und gewerbefördernden Werke!

(Schluß folgt.)

Kreisschreiben Nr. 138 kam für diese Nummer zu spät und wird in nächster Nummer erscheinen.

Über die schweizerischen Lehrwerkstätten, die Berufslehren beim Meister und die Berufswahl.

Der Lehrmeister soll, wenn ein Lehrling bei ihm in die bestimmte Probezeit eintritt, denselben gewissenhaft nach seinen Talenten und Eigenschaften prüfen, ob derselbe sich für diesen Beruf eignet. Findet der Meister das Gegenteil, so soll er den Lehrling aus besagten Gründen an das Patronat zurückweisen, welches dann dem Lehrling weiter an die Hand geht; denn es ist eine Pflichtvergessenheit, ja geradezu eine Schlechtigkeit, wenn ein Meister sieht, daß sich der Lehrling gar nicht für den Beruf eignet und er stellt denselben doch ein, einzig damit er wieder etwas Geld in die Hand bekommt. Später heißt es: Aus diesem Burschen kann man nichts machen, man bringt nichts in ihn hinein; er ist ein Dummkopf etc. Dieser Punkt wird später bei Besprechung der Berufswahl erörtert werden, denn solche Fälle gibt es in Genüge. Der Lehrling soll von Anfang an an Pünktlichkeit und Exaktheit gewöhnt und vom Meister als Familienmitglied betrachtet und behandelt werden. Er soll beim Meister nad nicht außer dem Haars Kost und Logis haben. Der Meister lehre den Lehrling gewissenhaft den Beruf, gebe ihm Theorie im Zischen, Materialkunde, über auszuführende und ausgeführte Arbeiten; er schicke ihn in die am Oste bestehenden Fortbildungs-, Handwerker- oder Gewerbeschulen. Der Lehrmeister sei besorgt, daß der Lehrling nach seinem Bekennnis an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst besucht; er wache in und außer dem Haus über sein sittliches Verhalten.

Der Lehrling soll während der Arbeitszeit zu keinen als beruflichen Arbeiten verwendet werden; er soll an seiner Arbeit bleiben können und nicht den Gesellen den Handlanger machen. Das Lehrlingspatronat führt Kontrolle über sämtliche Lehrlinge des Kantons, es überwacht dieselben, es entsendet im Laufe des Jahres zu unbestimmter Zeit Abgeordnete, Experten, um Nachschau in den Lehrwerkstätten zu halten und darüber Bericht zu erstatten.

Wie viele Lehrlinge soll und darf der Lehrmeister halten, damit sein Geschäft nicht gefährdet und der Lehrling nicht benachteiligt ist? Ich stelle mir die Sache so vor: In einer kleineren Werkstatt von 2—3—4 Gesellen dürfen ebensoviele Lehrlinge sein. Aber wie sollen und dürfen die Lehrlinge der Reihenfolge nach eingestellt werden? Der erste soll wenigstens $\frac{3}{4}$ Jahre in der Lehre sein bis ein zweiter eintrifft u. s. f. Das wäre so ziemlich der richtige Gang, dieselben heranzuziehen. Man versteht unter Geselle einen Arbeiter, der etwas Rechtes, Selbstständiges leisten kann. Oft trifft aber das alte Motto nicht ein: „Meister ist, der was erfann, Geselle ist, der was kann, Lehrling ist jedermann“, denn es ist manchmal der Fall, daß man 4—5 junge Arbeiter einstellt und einer kann weniger als der andere. Das sind Folgen schlechter Lehren. Der Lehrling wird nach den Bestimmungen des Patronats vertragsmäßig aufgedungen; allfällige Klagen und Beschwerden sind an das Patronat zu richten, welches den Streit ausschalten wird. Zu empfehlen und von grossem Vorteil für eine Lehre und Beruf wäre, wenn sich die Geschäfte mehr spezialisieren würden, z. B. bei Schreinern. Da sind zwei große Gebiete, die Möbel- und die Bauschreinerei. Ich glaube, es wäre von grossem und praktischem Nutzen, wenn sich einer als Möbel- und ein anderer als Bauschreiner ausbilden würde. Dann würde jeder gewiß praktischer und tüchtiger werden, als wenn einer beide Zweige zusammenbetreibt. Da jetzt die praktische Lehre durch die Schule bedeutend an Zeit verkürzt wird, so möchte ich bei verschiedenen Berufen die Lehrzeit von 3 auf $3\frac{1}{2}$ Jahre verlängert wissen, denn zu kurze Lehren sind nicht von Guteum. Soll und wird ein Lehrmeister diesen Anforderungen entsprechen, so soll er aber auch für seine große Mühe und Aufopferung bedeutend besser honoriert werden,